

Gemeinde Dauchingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Wegen in Dauchingen

Aufgrund der §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.05.1992 zuletzt geändert am 12. Mai 2015 i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 und § 2 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 17.03.2015 zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dauchingen am 24.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die in der Baulast der Gemeinde stehen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt.

§ 3 Plakatierung

- (1) Zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählt auch das Aufstellen bzw. Anbringen von Plakaten (Plakatierung).
- (2) Veranstaltungen im Ort haben grundsätzlich Vorrang bei der Inanspruchnahme der verfügbaren Plakatierungsmöglichkeiten. Eine Plakatierung für auswärtige Veranstaltungen wird grundsätzlich zugelassen. Deren Anteil am Plakataufkommen darf im Zeitpunkt der Plakatierung jedoch 10% der in § 3 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung genannten Höchstzahl nicht übersteigen.

- (3) Plakate können längstens über eine Gesamtdauer von acht Wochen angebracht bzw. aufgestellt werden. Sämtliche Plakate sind nach Ablauf des genehmigten Zeitraumes vom Verantwortlichen oder vom Aufsteller zu entfernen. Nicht entfernte Plakate können von der Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen oder Aufstellers entfernt werden. Plakatwerbungen für Veranstaltungen dürfen frühestens zwei Wochen vor deren Beginn angebracht werden. Solche Plakate sind spätestens drei Werktage nach Veranstaltungsende vollständig zu entfernen.
- (4) Die Gesamtzahl aller vorübergehend genehmigten Plakate im Gebiet der Gemeinde Dauchingen wird auf 20 Stück begrenzt. Es ist grundsätzlich nicht möglich, mehr als fünf Plakate für eine Veranstaltung bzw. eines Verantwortlichen auf dem Gemeindegebiet anzubringen bzw. aufzustellen. Diese Zahl kann bei Bedarf gesenkt bzw. im begründeten Einzelfall erhöht werden. Überzählige Plakate kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen oder Aufstellers entfernen.

§ 4 Zulässigkeit von Plakaten

- (1) Plakate sind so zu anzubringen bzw. aufzustellen und zu befestigen, dass eine Behinderung sowie eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sind. Unzulässig ist die Plakatierung an Verkehrszeichen sowie die Einschränkung der Einsicht auf Verkehrszeichen durch Plakatierung. Bei Plakatierungen, die in den öffentlichen Verkehrsbereich ragen, muss die Mindesthöhe zwischen der Unterkante des Plakates und der öffentliche Verkehrsfläche 2,50 m betragen. Die Plakate müssen bis zu einer Höhe von 4,50 m einen Abstand von mindestens 0,75 m zur befestigten Fahrbahn haben.
- (2) Unzulässig ist die Anbringung bzw. Aufstellung von Plakaten im Bereich von Brücken einschließlich der Geländer. Unzulässig ist das Bekleben von Fassaden, Stützen, Mauern, Wetterschutzeinrichtungen oder sonstigen, nicht für Werbung oder Informationen vorgesehenen Flächen mit Plakaten oder Anschlägen.
- (3) Die Größe der Plakate darf eine Größe von DIN A0 nicht überschreiten.
- (4) Auf jedem Plakat ist die amtliche Genehmigungsmarke deutlich sichtbar anzubringen.
- (5) Unzulässig sind Plakate, die auf Grund ihrer farblichen Gestaltung, ihrer Form oder sonstigen Außenwirkung eine Gefahr für die Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherheit und Ordnung darstellt.

§ 5 Plakatwerbung für Wahlen (Wahlsichtwerbung)

Im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Baden-Württemberg, zum Gemeinderat der Gemeinde Dauchingen, für wichtige Gemeindeangelegenheiten im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Dauchingen darf nach folgenden Maßgaben plakatiert werden:

- a.) Plakate für die vorgenannten Wahlen dürfen für die Dauer des Wahlkampfes, frühestens jedoch acht Wochen vor dem Wahltermin angebracht werden.
- b.) Jede/r Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber darf innerhalb des durch die Ortstafeln begrenzten Gebiets der Gemeinde Dauchingen höchstens 14 Plakate anbringen bzw. aufstellen.
- c.) Die Wahlplakate bedürfen keiner amtlichen Genehmigungsmarke.

§ 6 Erlaubnisantrag

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 7 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis – Anlage - erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn nach § 16 Abs. 6 des Straßengesetzes eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühr Centbeträge, so wird auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Beginnt oder endet diese Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger

bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.

- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Gehwege, Straßen und Plätze. Sind für die Sondernutzungsgebühren wiederkehrende Jahresbeiträge zu entrichten, so entsteht die Sondernutzungsgebühr für das laufende Haushaltsjahr mit der Erteilung der Erlaubnis, die nachfolgenden Gebühren entstehen mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

§ 10 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig. Gebühren, die in Vom-Hundert-Sätzen des Umsatzes festgesetzt sind, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, erfolgt keine (teilweise) Erstattung der Gebühr.

§ 12

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für die Nutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 13

Haftung

- (1) Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle von ihm in Ausübung der Sondernutzung verursachten Schäden. Die Träger der Straßenbaulast sind von Ansprüchen Dritter freigestellt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a.) entgegen § 2 dieser Satzung eine Sondernutzung ohne vorherige Genehmigung in Anspruch nimmt.
 - b.) entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung als Verantwortlicher bzw. Aufsteller den genehmigten Plakatierungszeitraum überschreitet.
 - c.) entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung als Verantwortlicher bzw. Aufsteller die genehmigte Höchstzahl der Plakate überschreitet.
 - d.) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung Plakate anbringt bzw. aufstellt.
 - e.) entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Plakate anbringt bzw. aufstellt.
 - f.) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung Plakate größer als DIN A 0 anbringt bzw. aufstellt.
 - g.) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung Plakate ohne bzw. mit nicht deutlich sichtbarer amtlichen Genehmigungsmarke anbringt bzw. aufstellt.
 - h.) entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Plakate anbringt bzw. aufstellt.

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen und Wegen in Dauchingen

650.331

- i.) entgegen § 5 a.) dieser Satzung Plakate früher als acht Wochen vor dem Wahltermin anbringt bzw. aufstellt.
 - j.) entgegen § 5 b.) dieser Satzung die zulässige Höchstzahl von 14 Plakaten überschreitet.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können durch die Gemeinde, als zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG, mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 15

Schlussbestimmungen

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 - 4 des Straßengesetzes als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dauchingen, 02. Mai 2017

gez.
Torben Dorn
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**VERZEICHNIS der Sondernutzungsgebühren
vom 24. April 2017****Vorbemerkung:**

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 Straßengesetz die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebührenrahmen in €
1	Anbieten von Leistungen	
	a) Auslagen (Gestelle, Kisten, Waren, etc.)	jährlich 2,50 – 100,00 wöchentlich 2,50 – 10,00
	b) Aufstellen von Tischen und Stühlen vor einem Gaststättenbetrieb je qm beanspruchter Verkaufsfläche für die Dauer der Freischanksaison	einmalig 2,50 – 10,00 täglich 2,50 – 10,00 monatlich 5,00 – 50,00
	c) Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsständen, Imbissständen, Kiosken u. ä.	jährlich 10,00 – 250,00
	d) Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsstände	15,00 – 40,00
	e) Ausstellungen oder Vorführungen je Veranstaltung	1,50 – 1.500,00
	f) Sonstige Benutzung der Straßen zu gewerblichen Zwecken	täglich 1,50 – 15,00

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen und Wegen in Dauchingen

650.331

2	Lagerungen	
	a) Bauhütten, Arbeitswagen, Baukran, einschließlich Hilfseinrichtungen, Container u. ä. Gerätschaften	<u>wöchentlich</u> pro qm Fläche 5,00 mind. 50,00 <u>monatlich</u> pro qm Fläche 15,00 mind. 150,00 <u>jährlich</u> pro qm Fläche 30,00 mind. 2.500,00
	b) Lagerung von losen Gegenständen und Materialien aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert	<u>für die ersten 7 Tage</u> je 10,00 <u>ab dem 8. Tag</u> je 20,00 <u>ab dem 15. Tag</u> je 40,00
	c) gebührenfrei sind Sondernutzungen, soweit es sich um Bauarbeiten in Straßen handelt (z. B. Straßenbau, Kanalisation, Versorgungsleitungen etc.)	
3	Aufstellen oder Anbringen von Plakaten Aufstellen oder Anbringen von Wahl-/Abstimmungsplakaten	pro Plakat 5,00 pro Plakat 3,00
4	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straßen	täglich 2,50 – 15,00 wöchentlich 2,50 – 25,00 monatlich 2,50 – 50,00 jährlich 2,50 – 1.250,00

	vom	Anzeige gem. § 4 GemO beim LRA	Öffentl. Be- kanntmachung im Amtsblatt	In Kraft ge- treten am
Satzung	24.04.2017	05.05.2017	05.05.2017	06.05.2017